

PRAXISTIPP | Ob ein uneingeschränkter Erlassanspruch wegen sachlicher Unbilligkeit besteht, hat der BFH bislang offengelassen (etwa BFH 22.9.11, III R 78/08, BFH/NV 12, 204; BFH 27.12.11, III B 35/11, BFH/NV 12, 696). Bis zur höchst-richterlichen Klärung sollten weiterhin Erlassanträge gestellt und bei zu erwartender Ablehnung die Bescheide offengehalten werden.

► Erbschaftsteuer

Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen einer Nachlasspflegschaft als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar?

| Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen, sind als sonstige Nachlassverbindlichkeiten abziehbar. Dies gilt allerdings nicht für Kosten, die bei der Verwaltung des Nachlasses anfallen (vgl. § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 3 ErbStG). Vorfälligkeitsentschädigungen, die im Rahmen einer Nachlasspflegschaft für die vorzeitige Ablösung von Darlehen angefallen sind, können dabei als Nachlassverbindlichkeit abziehbar sein (FG Münster 12.4.18, 3 K 3662/16 Erb, EFG 18, 1207; Rev. BFH: II R 17/18). |

PRAXISTIPP | Die Abgrenzung zwischen abziehbaren Nachlassverbindlichkeiten und nicht abziehbaren Nachlassverwaltungskosten kann im Einzelfall schwierig sein, insbesondere in Fällen der Nachlasspflegschaft. Das FG Münster hat darauf hingewiesen, dass diese Rechtsfrage aber nicht nur im Rahmen einer angeordneten Nachlasspflegschaft von Bedeutung ist. Danach wären die Vorfälligkeitsentschädigungen auch dann abziehbar gewesen, wenn nicht die Nachlasspflegerin, sondern nach Beendigung der Nachlasspflegschaft die Miterben die Darlehen im Rahmen der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft vorzeitig abgelöst hätten. Entscheidend war, dass sachliche Gründe (im Streitfall: die Anzahl von 29 Miterben) für eine vorzeitige Ablösung sprachen. Hinsichtlich solcher sachlicher Gründe sollte der steuerliche Berater unbedingt Beweisvorsorge treffen.

► Familienkasse

Kindergeld für erkranktes, aber weiter ausbildungswilliges Kind

| Ist ein Kind ausbildungswillig, aber zeitweise wegen einer Erkrankung nicht in der Lage, sich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen, kann bei entsprechendem Nachweis rückwirkend Anspruch auf Kindergeld bestehen. Damit tritt das FG Hamburg der gängigen Praxis der Familienkassen entgegen. Nach deren Dienstanweisungen soll es nämlich erforderlich sein, dass eine Erklärung des Kindes, sich nach seiner Genesung zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn zu bewerben, bereits vorab vorgelegt wird (FG Hamburg 31.7.18, 6 K 192/17; Rev. BFH: III R 49/18). |

■ Nach Auffassung der Familienkassen setzt die Kindergeldgewährung während des Zeitraums einer Erkrankung des Kindes zum einen voraus, dass die Erkrankung und deren voraussichtliches Ende durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Klärung durch den BFH steht noch aus



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Anzahl der Miterben sprach für vorzeitige Ablösung der Darlehen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Ärztliche Bescheinigung erforderlich

- Zum anderen muss das Kind mit Beginn der Erkrankung schriftlich gegenüber der Familienkasse erklären, dass es sich nach der Genesung zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn bewerben will bzw. die Ausbildung fortführen wird. Das Problem: Solche Erklärungen wirken nach Auffassung der Familienkassen erst ab dem Eingang der schriftlichen Erklärung. Eine rückwirkende Kindergeldgewährung ist danach ausgeschlossen. Das sieht das FG Hamburg nun aber anders.

PRAXISTIPP | Ist eine Krankheit der Grund für die Unterbrechung einer Ausbildung oder der Suche nach einem Ausbildungsplatz, sollten bis zur Klärung der Rechtslage weiterhin möglichst zeitnah ein entsprechendes ärztliches Attest und eine Erklärung des Kindes über die fortbestehende Ausbildungswilligkeit bei der Familienkasse vorgelegt werden.

► Thesaurierungsbegünstigung

Berücksichtigung der Nachsteuer bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags

| Zur Beseitigung der unterschiedlichen Thesaurierungsbelastung (Regelbesteuerung bei Personen- und Kapitalgesellschaften) gewährt § 34a EStG auf Antrag für den vom Unternehmer/Mitunternehmer nicht entnommenen Gewinn eine Tarifiermäßigung. Übersteigt jedoch der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen den Gewinn, löst dies gemäß § 34a Abs. 4 EStG eine Nachversteuerung aus. Laut FG Hamburg ist die dann entstehende Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag Teil der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag (FG Hamburg 8.12.17, 3 K 294/16, Rev. BFH: II R 35/18). |

Die Kläger vertraten im Streitfall vergeblich gegenüber dem FA die Auffassung, dass die Nachsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage für den SolZ gemäß § 3 Abs. 2 SolZG gehöre. Die Nachsteuer sei keine tarifliche Einkommensteuer und werde auch nicht – wie die Steuer nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG – ausdrücklich in § 2 Abs. 6 S. 1 EStG als Hinzurechnungsposition genannt. FA und FG sahen das leider anders. Eine Einbeziehung der Nachsteuer sei nach Sinn und Zweck des § 34a EStG gerechtfertigt (vgl. BT-Drs. 16/4841, S. 46).

PRAXISTIPP | Es bleibt abzuwarten, ob auch der BFH der Rechtsauffassung des FG folgt. Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollten betroffene Bescheide über die Festsetzung des SolZ unbedingt mittels Einspruch offengehalten werden.

Erklärung soll erst ab Eingang bei der Familienkasse wirken

Zeitnahe Vorlage der Erklärung weiter empfehlenswert



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Einspruch einlegen